

Dem Staate, was des Staates –
der Kirche, was der Kirche ist

Festschrift für Joseph Listl
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von
Josef Isensee, Wilhelm Rees
und Wolfgang Riefner



Duncker & Humblot · Berlin

Dem Staate, was des Staates –
der Kirche, was der Kirche ist

Festschrift für Joseph Listl
zum 70. Geburtstag

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Alexander Hollerbach · Josef Isensee
Joseph Listl · Wolfgang Loschelder · Hans Maier · Paul Mikat
Stefan Muckel · Christian Starck · Wolfgang Rübner

Band 33



Joseph M. Hill

Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist

Festschrift für Joseph Listl
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Josef Isensee, Wilhelm Rees
und Wolfgang Rübner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist :
Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag / hrsg. von Josef
Isensee ... – Berlin : Duncker und Humblot, 1999
(Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; Bd. 33)
ISBN 3-428-09814-5

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7247

ISBN 3-428-09814-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist, das ethische Verteilungsprinzip des Christentums, erscheint im Verhältnis von Staat und Kirche auch als Aufgabe des Rechts, sowohl des Staatsrechts als auch des Kirchenrechts. Seit zweitausend Jahren ringen Staat und Kirche um die richtige Regelung ihrer Beziehungen und darin um die Bestimmung ihrer eigenen Identität. Die Entwicklung kommt niemals endgültig zur Ruhe. Weltweite Anerkennung finden zwar heute die Prinzipien der Säkularität des Staates und der Religionsfreiheit als Menschenrecht. Doch für die institutionelle Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche gibt es kein universales Konzept. Der *modus vivendi* der Institutionen folgt den religiösen, kulturellen und politischen Gegebenheiten des einzelnen Landes, wie sie sich geschichtlich herausgebildet haben. Das gilt in besonderem Maße für Deutschland. In seinen staatskirchenrechtlichen Regelungen lebt das Gedächtnis des Volkes, das hinter die geltende Verfassung zurückreicht, die Erfahrung der Glaubenspaltung, des konfessionellen Ausgleichs und der politischen Einung. Es verkörpert ein Stück nationaler Identität. In kunstvoller, behutsamer Weise stellt das deutsche Staatskirchenrecht die *concordantia oppositorum* her zwischen individueller und korporativer Religionsfreiheit, zwischen Rechtsgleichheit und Parität, Trennung und Zusammenarbeit, Weltlichkeit und Offenheit zur Religion, zwischen Unabhängigkeit der Kirchen vom Staat und ihrer Förderung durch den Staat.

Die Sicht des Staatsrechts und die des katholischen Kirchenrechts stimmen nicht überein. Die Rechtsordnungen sind nicht identisch. Die eine läßt sich nicht aus der anderen ableiten. Sie stehen auf unterschiedlichen Fundamenten und haben unterschiedliche Reichweite. Doch sie überschneiden sich teilweise. Damit sind Kollisionen möglich. Diese aber sind in der Praxis durchwegs lösbar, wenn beide Seiten guten Willens sind. Ein struktureller Widerspruch besteht nicht. Der säkulare Staat beansprucht keine Kompetenz über religiöse Wahrheit, achtet die Selbstbestimmung der Kirche in ihren Angelegenheiten und respektiert ihr Selbstverständnis. Die Kirche aber bejaht die säkulare Ordnung grundrechtlicher und demokratischer Freiheit, die der Staat allen Bürgern bereitstellt, und sie ergreift die Freiheit als Chance, ihren Auftrag in der Welt zu erfüllen.

In beiden Rechtsordnungen beheimatet ist Joseph Listl. Er widmet sich sowohl dem Staatskirchenrecht als integralem Bestandteil des deutschen Staatsrechts als auch seinem kirchenrechtlichen Seitenstück, dem *ius publicum ecclesiasticum*. Dazu ist er kraft seiner doppelten Kompetenz berufen: als Jurist und als Theologe, als Staatsrechtslehrer und als Kanonist. Eine seltene Kombination der Fächer. Eine einzigartige Figur in der Wissenschaftslandschaft. Der erste katholische Priester

des Jesuitenordens, der zugleich Mitglied der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer ist.

Joseph Listl hat in dem zwiefachen Recht der Beziehungen von Staat und Kirche seine Lebensaufgabe gefunden, der er sich mit ganzer Hingabe und großer Wirkung widmet: die rechtlichen Beziehungen mit den Mitteln wissenschaftlicher Forschung zu durchdringen, zu erfassen und zu entwickeln, und so dem Staate zu geben, was des Staates, der Kirche, was der Kirche ist. Der reiche literarische Ertrag wird in der Bibliographie dieser Festschrift quantitativ registriert. Ein wenig von der Wertschätzung, welche die Qualität in der Wissenschaft wie in der Praxis genießt, spiegelt sich in den Beiträgen.

Der Werdegang: Joseph Listl stammt aus einer oberpfälzischen Bauernfamilie. In Mariaort bei Regensburg am 21. Oktober 1929 geboren, verbringt er die Schulzeit in seiner Heimat und legt im Juli 1948 am Alten Gymnasium in Regensburg die Reifeprüfung ab. Alsbald tritt er am 14. 9. 1948 in das Noviziat der Gesellschaft Jesu in Pullach ein. Seitdem gehört er der süddeutschen Provinz des Jesuitenordens an. Nach dem Studium der Philosophie in Pullach, einer zweijährigen Tätigkeit als Präfekt am Kolleg in St. Blasien und dem Studium der Theologie in St. Georgen in Frankfurt/Main wird er am 31. Juli 1958 zum Priester geweiht. Das Tertiat in Drogen (Belgien) schließt sich an (1959–1960).

Danach beginnt im Leben des Jesuitenpaters ein neuer Abschnitt. Joseph Listl beginnt im WS 1960/61 mit dem Studium der Rechtswissenschaft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, das er im Februar 1966 mit der ersten juristischen Staatsprüfung abschließt. In Bonn findet er die akademischen Lehrer Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner, die in ihrem unterschiedlichen wissenschaftlichen Temperament (übrigens auch unterschiedlicher Konfessionalität) ihn prägen sollen. Ulrich Scheuner betreut die Dissertation, mit der er 1970 promoviert wird: „Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland“.

Im Jahre 1977 folgt die Habilitation an der Juristischen Fakultät der Universität Bochum, mit der *venia legendi* für die Fächer Staatsrecht und Kirchenrecht, aufgrund der von Paul Mikat betreuten Schrift „Kirche und Staat in der neueren Kirchenrechtswissenschaft“. Wenige Monate später wird er zum Wintersemester 1977/78 zum ordentlichen Professor für Kirchenrecht an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Augsburg berufen. Dort bleibt er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1998 tätig. Dem Ruf auf den Lehrstuhl für öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln, der ihn 1983 erreicht, folgt er nicht.

Neben dem kanonistischen Lehrstuhl in Augsburg findet Joseph Listl eine außeruniversitäre Wirkungsstätte im Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn. Dieses Institut ist sein Werk. Er ist sein geistiger Vater, er setzt die Idee in die Wirklichkeit um, gibt die Impulse, leistet die Kärnerarbeit, erfüllt das Institut mit Leben. Kaum promoviert, wird er am 1. Januar 1971 bei der

Gründung des Instituts dessen Direktor und bleibt es 27 Jahre lang bis zu seiner Verabschiedung 1997. Das Institut bildet die Basis seiner wissenschaftlichen Arbeit, seiner organisatorischen und beratenden Aktivitäten in staatskirchenrechtlichen Fragen, des Wissenschaftsmanagements. Bedeutendste Früchte sind große Gemeinschaftswerke, die von ihm initiiert und (mit-)herausgegeben worden sind: vor allem das zweibändige Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (1. Aufl. 1974/75, 2. Aufl. 1994/95), das Handbuch des katholischen Kirchenrechts (1. Aufl. 1983, 2. Aufl. 1999) sowie die Edition der Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland (1987). Der Kirche leistet er wichtige Dienste in der Beantwortung unzähliger Anfragen in Korrespondenz, kürzeren und größeren Gutachten. Das Institut wird zum Ort der Begegnung für fachlich Interessierte aus aller Welt, zum Koordinationszentrum für wissenschaftliche und didaktische Veranstaltungen, zur Anlaufstelle für staatskirchenrechtliche Fragen im Bereich der katholischen Kirche und in der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Deutschland, des Informationsaustauschs über die Grenzen des eigenen Landes und Kontinents hinaus. Joseph Listl bringt die Energie, die Robustheit, die Selbstdisziplin und die Amtscourage auf, um den vielfachen Herausforderungen der Bilokalität in Augsburg und in Bonn standzuhalten.

Der siebenzigste Geburtstag Joseph Listls am 21. Oktober 1999 gibt den Anlaß, als Zeichen des Dankes, der Achtung und des Respekts ihm diese Festschrift zu überreichen.

Bonn / Innsbruck / Köln, im August 1999

Josef Isensee

Wilhelm Rees

Wolfgang Rüfner

Inhaltsverzeichnis

I. Fundamente der Beziehungen von Staat und Kirche

Gerda Riedl

- „So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört“ (Mk 12,17). Staatsmacht und Glaubensgemeinschaft – Exemplarische Überlegungen zum Verständnishorizont frühchristlichen Rechtsdenkens 3

Markus Heintzen

- Die Kirchen im Recht der Europäischen Union 29

Alexander Hollerbach

- Rechts- und Staatsdenken im deutschen Katholizismus der Weimarer Zeit 49

Josef Isensee

- Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts – Gegenwärtige Legitimationsprobleme 67

Hermann E. J. Kalinna

- Plädoyer für eine nüchterne Ökumene. Anmerkungen zur Entstehung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen 91

II. Der säkulare Staat und die Religion

Walter Leisner

- Geglaubtes Recht. Säkularisierte religiöse Grundlagen der Demokratie 115

Anton Ziegenaus

- Kirchliche Feiertage in einem religiös neutralen Staat. Die anthropologische Bedeutung des Festes 129

Helmut Lecheler

- Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das deutsche staats-kirchen-rechtliche System 143

<i>Josef Kremsmair</i>	
Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche	157
<i>Bernhard Losch</i>	
Die Staatsauffassung Theodor Fontanes und seine Einstellung zur staatlichen Kirchenpolitik	171

III. Religions- und Gewissensfreiheit

<i>Gerhard Robbers</i>	
Religionsfreiheit in Europa	201
<i>Winfried Kluth</i>	
Das Grundrecht der Gewissensfreiheit und die allgemeine Geltung der Gesetze. Überlegungen zur situativen Normdurchbrechung	215
<i>Stefan Muckel</i>	
Religionsfreiheit für Muslime in Deutschland	239
<i>Matthias Jestaedt</i>	
Grundrechtsschutz vor staatlich aufgedrängter Ansicht. Das Kopftuch der Lehrerin als Exempel	259
<i>Hartmut Maurer</i>	
Ein schweizerisches Kreuzifix-Urteil	299
<i>Hugo Schwendenwein</i>	
Das neue österreichische Gesetz über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften	309
<i>Péter Erdő</i>	
Religiöse Minderheiten im ungarischen Recht	339

IV. Religionsunterricht und Schule

<i>Wolfgang Loschelder</i>	
Grenzen staatlicher Wertevermittlung in der Schule	349
<i>Wilhelm Rees</i>	
Katholische Schule und Religionsunterricht als Verwirklichung von Religionsfreiheit. Kirchenrechtlicher Anspruch und staatliche Normierung	367

Christian Starck

Religionsunterricht in Brandenburg. Art. 141 GG als Ausnahme von der Regel des Art. 7 Abs. 3 GG	391
---	-----

Richard Puza

Rechtsfragen um den Religionsunterricht und das brandenburgische Unterrichtsfach LER	407
--	-----

V. Kirchenorganisation und Kirchendienst

Wolfgang Rüfner

Die Gründung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Kirchen	431
--	-----

Alfred Albrecht

Die mittelbare Kirchenverwaltung. Rechtslehre und Staatspraxis	449
--	-----

Burkhard Kämper

Zusammenlegung katholischer Kirchengemeinden – Gründe, rechtliche Voraussetzungen und praktische Folgen	469
---	-----

Reinhard Richardi

Preisgabe kirchlicher Einrichtungen durch Ausgliederung in eine Kapitalgesellschaft	481
---	-----

Dieter Lorenz

Kirchenaustritt und Datenschutz	491
---------------------------------------	-----

Christoph Link

Ruhestandsversetzung von Pfarrern wegen „nichtgedeihlichen Zusammenwirkens“ mit der Gemeinde und kirchliches Selbstbestimmungsrecht	503
---	-----

Josef Jurina

Zur Entwicklung des „Dritten Weges“ in der Katholischen Kirche	519
--	-----

Andreas Weiß

Die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie vom 28. September 1995	543
---	-----

Wilhelm Dütz

Arbeitsgerichtliche Überprüfung von kollektiven kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen	573
---	-----

Peter Axer

Staat und Kirche im Sozialversicherungsrecht. Kirchliche Betätigung zwischen Sozialversicherungspflicht und Sozialversicherungsfreiheit	587
---	-----

VI. Kirchengut und Kirchensteuer*Dietrich Pirson*

Kirchengut – Religionsfreiheit – Selbstbestimmung	611
---	-----

Helmuth Pree

Reichnisse – ein sterbendes Rechtsinstitut?	623
---	-----

Manfred Baldus

Der Bergische Schulfonds: ehemaliges Jesuitenvermögen unter staatlicher Sonderverwaltung	645
--	-----

Engelbert Niebler

St. Salvator und das Bundesverfassungsgericht. Bericht über eine staatskirchenrechtliche Entscheidung	665
---	-----

Karl Eugen Schlieff

Die Steuerreformen und die Kirchen. Kindergeld, Kinderfreibetrag und § 51 a EStG als Paradigma	679
--	-----

Christian Meyer

Die Rechtsprechung zur Kirchensteuererhebung in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung	699
---	-----

VII. Konkordate und Kirchenverträge*Louis Carlen*

Die Lateranverträge von 1929 in der Schweizer Presse	719
--	-----

Georg May

Listen von Bischofskandidaten in den deutschen Konkordaten und Kirchenverträgen	739
---	-----

Stephan Haering

Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998	761
---	-----

VIII. Kirchenrecht*Winfried Aymans*

- Das Problem der Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC 797

Paul Wirth

- Trau- und Eheverbote 813

Bruno Primetshofer

- Ordinatio ad prolem. Überlegungen zu einer rechtlichen Tragweite von c. 1055 § 1 .. 823

Joachim Piegsa

- Das „Paulinische Privileg“ aus moraltheologischer Sicht 841

Johann Hirnsperger

- Die Diözesansynode. Bemerkungen zu den einschlägigen Normen des CIC unter besonderer Berücksichtigung der Instruktion vom 19. März 1997 855

Heribert Schmitz

- Die Rechtsfigur des nichtresidierenden Domkapitulars 875

Peter von Tiling

- Die weltlich-rechtliche Rechtsstellung des vor einem Kirchengenicht auftretenden Zeugen 893

Walter Brandmüller

- Bischof Konrad Martin von Paderborn und die Römische Index-Kongregation im Jahre 1874 905

IX. Recht und Moral*Clemens Breuer*

- Recht und Moral. Eine Auseinandersetzung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus 935

Otto Luchterhandt

- Die „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ des InterAction Council und Art. 29 AEMR 967

Herbert Schambeck

Zur Demokratie in der Soziallehre Papst Johannes Pauls II. 1003

Anton Rauscher

Das Grundgesetz in der Rechtskultur und Politik der Bundesrepublik Deutschland ... 1023

Bernd Mathias Kremer

Der Jungeselle im Recht. Eine nicht so toderne juristische Studie 1033

X. Wissenschaftliche Einrichtungen*Heiner Marré*

Joseph Listl und die Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 1049

Günter Assenmacher

50 Jahre Offizientagung 1063

Axel Frhr. von Campenhausen

Bemerkungen zum Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland 1087

Wissenschaftliche Gesamtbibliographie Joseph Listl 1097

Verzeichnis der Mitarbeiter 1111

I. Fundamente der Beziehungen von Staat und Kirche

**„So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört,
und Gott, was Gott gehört“ (Mk 12,17)**

**Staatsmacht und Glaubensgemeinschaft –
Exemplarische Überlegungen zum Verständnishorizont
frühchristlichen Rechtsdenkens**

Von Gerda Riedl

**I. Nichtchristliche Staatsmacht und christliche Glaubensgemeinschaft in
der kirchlichen Frühzeit – Ein forschungsorientierter Problemauflaß**

Die Beziehung zwischen der christlichen Glaubensgemeinschaft kirchlicher Frühzeit (1./2. Jahrhundert) und den nachgeordnet-jüdischen, teilautark-hellenistischen oder genuin-römischen Staatsmächten erfreut sich seit langem besonderer Aufmerksamkeit der Forschung. Eine Vielzahl entsprechender Arbeiten widmet sich einschlägigen Texten unter theologisch-exegetischen, politisch-sozialen oder historisch-philologischen Gesichtspunkten.¹ Staats- oder gar kirchenrechtliche

¹ Die einschlägige Forschungsliteratur ist kaum mehr überschaubar. Unter den Überblicksdarstellungen verdienen jedoch besondere Erwähnung *Hugo Rahner*: Kirche und Staat im frühen Christentum. Dokumente aus acht Jahrhunderten und ihre Deutung (1943). München 1961; *Jakob Speigl*: Der römische Staat und die Christen. Staat und Kirche von Domitian bis Commodus. Amsterdam 1970; *Richard Klein* (Hg.): Das frühe Christentum im römischen Staat (WdF 267). Darmstadt 1971; *Wolfgang Schrage*: Die Christen und der Staat nach dem Neuen Testament. Gütersloh 1971; *Klaus Bringmann*: Christentum und römischer Staat im ersten und zweiten Jahrhundert n. Chr. In: GWU 29 (1978), S. 1 - 18; *Adrian N. Sherwin-White*: Roman society and Roman law in the New Testament (1963). Grand Rapids 1978; *Kurt Aland*: Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Frühzeit. In: ANRW II.23.1. Berlin u. a. 1979, S. 60 - 246 (mit Überblick über die ältere Literatur); *Elisabeth Herrmann*: Ecclesia in Re publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz (Europäisches Forum 2). Frankfurt / M. u. a. 1980; *Torben Christensen*: Christus oder Jupiter. Der Kampf um die geistigen Grundlagen des Römischen Reiches (dän. 1970). Göttingen 1981; *Klaus Wengst*: Pax Romana. Anspruch und Wirklichkeit. Erfahrungen und Wahrnehmungen des Friedens bei Jesus und im Urchristentum. München 1986; *Alexander Demandt*: Christentum und Staat. In: Ders.: Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike. Köln u. a. 1993, S. 362 - 393; *Peter Guyot / Richard Klein* (Hg.): Das frühe Christentum bis zum Ende der Verfolgungen. Eine Dokumentation. 2 Bde. (TzF 60 / 62). Darmstadt 1993 / 94 (mit aktuellem Literaturverzeichnis); *Helga Botermann*: Das Judenedikt des Kaisers Claudius. Römischer Staat und Christiani im 1. Jahrhundert. Stuttgart 1996. Die verwendeten Abkürzungen folgen *Siegfried M. Schwertmer*: IATG. Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete. 2. Aufl. Berlin u. a. 1992.

Aspekte spielen dabei allerdings kaum je eine größere Rolle.² Tatsächlich halten sich gerade Schriften des Neuen Testaments von eindeutigen Verhältnisbestimmungen potentiell (kirchen-) rechtlich ausdeutbaren Charakters relativ fern; infolgedessen betonen exegetische Arbeiten gerne die prinzipiell paränetische Intention rechtssetzend klingender Formulierungen aus kanonischer Brief- und Evangelienliteratur.³ Erhaltene Gemeindeordnungen im Stile der syrisch-palästinischen ‚Didache‘ (vom Ende des 1. Jahrhunderts) wiederum schweigen sich leider über das Verhältnis der christlichen Glaubensgemeinschaft zur nichtchristlichen Staatsmacht weitgehend aus; und frühe Synodalbeschlüsse (seit dem Ende des 2. Jahrhunderts) markieren bereits die Wandlung der christlichen Glaubensgemeinschaft kirchlicher Frühzeit zur werdenden Großkirche.⁴ Politisch-sozial oder historisch-philologisch orientierte Arbeiten über die Anfänge christlichen Staatsverständnisses konzentrieren sich deshalb meist auf eine Beschreibung der Hintergründe früher Christenverfolgungen; die wichtige Rechtsthematik gerät dann lediglich von der jüdischen, hellenistischen oder römischen Staatsmacht her in den Blick.⁵

² Eine gewisse Ausnahme bilden die Arbeiten von *Othmar Heggelbacher*: *Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa 325*. Fribourg 1974 sowie *Reinhold Zippelius*: *Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart* (Beck'sche Reihe 1209). München 1997. Freilich liegt in beiden Arbeiten der Schwerpunkt recht einseitig auf der Verfolgungsthematik.

³ So urteilt etwa Martin Dibelius über die bekannte Passage des paulinischen Römerbriefes zum Verhältnis der jungen Glaubensgemeinschaft zur nichtchristlichen Staatsmacht: „Der Gedanke, daß jede Obrigkeit durch Gottes Ordnung existiere, ist nicht eine Theorie des Paulus, sondern jüdisch-christliches Traditionsgut. Er steht in einem Zusammenhang, in dem Paulus lauter sogenannte ‚Paränese‘ wiedergibt, d. h. überlieferte, von dem Apostel weitergegebene Regeln für das sittliche Leben. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Röm. 13 zur Paränese gehört.“ (*Martin Dibelius*: *Rom und die Christen im ersten Jahrhundert* [1942]. In: Richard Klein [Hg.]: *Das frühe Christentum im römischen Staat* [Anm. 1], S. 52)

⁴ Siehe hierzu zuletzt *Joseph A. Fischer/Adolf Luppe*: *Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums* (KonGe.D). Paderborn u. a. 1997, S. 5 - 107 (mit weiterführenden Literaturangaben). Ausdrückliche Beschlüsse zum Verhältnis zwischen der christlichen Glaubensgemeinschaft staatlicher Frühzeit und der nichtchristlichen Staatsmacht begegnen weder im 2. noch im 3. Jahrhundert.

⁵ Ein besonderes Augenmerk der Forschung liegt dabei auf dem bekannten Briefwechsel Kaiser Trajans mit Plinius Secundus, zwischen 111 und 113 Statthalter in Bithynien-Pontus; die einschlägigen Texte bieten *Peter Guyot/Richard Klein* (Hg.): *Das frühe Christentum bis zum Ende der Verfolgungen* (Anm. 1), S. 38 - 43; 320 - 324. Vgl. hierzu etwa *Rudolf Freudenberger*: *Das Verhalten der römischen Behörden gegen die Christen im 2. Jahrhundert*. Dargestellt am Brief des Plinius an Trajan und den Reskripten Trajans und Hadrians (MBPF 52). 2. Aufl. München 1969; *Joachim Moltzen*: *Der römische Staat und die Christen im zweiten und dritten Jahrhundert* (Hyp. 28). Göttingen 1970; *Antonie Wlosok*: *Rom und die Christen. Zur Auseinandersetzung zwischen Christentum und römischem Staat* (Der altsprachliche Unterricht. Beiheft 1 zu Reihe 13). Stuttgart 1970; *Herbert Nesselhauf*: *Der Ursprung des Problems ‚Staat und Kirche‘* (Konstanzer Universitätsreden 14). Konstanz 1975; *Friedrich Vittinghoff*: ‚Christianus sum‘ – Das ‚Verbrechen‘ von Außenseitern der römischen Gesellschaft. In: *Hist.* 33 (1984), S. 331 - 357. Die kirchliche Position behandeln alle genannten Arbeiten nur am Rande.

Zumindest was den Verständnishorizont ihres Verhältnisses zur nichtchristlichen Staatsmacht angeht, erscheint die christliche Glaubensgemeinschaft der kirchlichen Frühzeit unter solchen Auspizien als nahezu ‚rechtsfreier Raum‘. Angeblich bedingten die theologische Konzeption der Naherwartung, das sozialutopische Bewußtsein einer Kontrastgesellschaft und hoher persönlicher Bekennermut gegenüber irdischen Angelegenheiten jenseits der Gemeindegrenzen eine Art sublimer Gleichgültigkeit auf höherer Warte. Wolfgang Schrage jedenfalls will besagte Haltung bereits im Neuen Testament verorten: „Für das Neue Testament ist der Staat als solcher weder eine satanische noch eine göttliche Macht, und die Stellung der Christen zu ihm ist deshalb weder prinzipielle Illoyalität und Opposition noch grundsätzliche Sanktionierung und vorbehaltlose Unterwerfung.“⁶ Zweifellos nuancierter und dennoch ganz im Sinne der verbreitetsten Forschungsmeinung formuliert selbst ein ausgewiesener Kenner wie Kurt Aland: „Zwar existieren die staatlichen Instanzen, aber sie gehen den Christen nicht nur nichts an, sondern sie befinden sich auch auf einem Niveau, das weit unter seinem und dem der Gemeinde liegt (...).“⁷

Solche Auffassungen mögen letztlich auf einer geläufigen Denkfigur beruhen: Ihr zufolge bedarf die dynamisch-charismatische Glaubenskraft christlicher Anfänge keiner rechtlich normierenden Bestimmungen außerhalb des eigenen Gottesverhältnisses. Für sich allein betrachtet, tragen einzelne Textbefunde dieser Auslegung anscheinend auch Rechnung: Jesu berühmte Antwort auf die Frage nach dem kaiserlichen Besteuerungsrecht (Mk 12,13 - 17 parr.) etwa läßt staatsstützende Auslegungen ebenso zu wie staatskritische; selbst die Schilderung seines Prozesses vor jüdischem Synhedrion oder römischem Präfekten oszilliert zwischen besagten Polen und endet dem Johannes-Evangelium zufolge mit den Worten Jesu: „Mein Königtum ist nicht von dieser Welt“ (Joh 18,36).⁸ Stellungnahmen des Apostels Paulus wiederum reichen von weitgehender Anerkennung nichtchristlicher Staatsmächte (Röm 13,1 - 7) bis hin zu deren erklärter Ablehnung (1 Kor 6,1 - 11); gelegentlich betont freilich auch Paulus: „Unsere Heimat aber ist im Himmel“ (Phil 3,20). Ähnlich mehrdeutig präsentiert sich das Verständnis der nichtchristlichen Staatsmacht in neutestamentlichen Texten zu Ende des 1. Jahrhunderts; Joachim Molthagen entnimmt der Apostelgeschichte, dem ersten Petrusbrief und der Offenbarung des Johannes gleichfalls konkurrierende Einstellungen. Ist die nichtchristliche Staatsmacht einem Teil der christlichen Glaubensgemeinschaft unentbehrlicher ‚Garant des Rechts‘, so dem anderen das ‚apokalyptische Ungeheuer‘ schlechthin; immer aber gilt: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg 5,29).⁹

⁶ *Wolfgang Schrage*: Die Christen und der Staat nach dem Neuen Testament (Anm. 1), S. 77 f.

⁷ *Kurt Aland*: Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Frühzeit (Anm. 1), S. 197.

⁸ Vgl. hierzu *Peter Egger*: ‚Crucifixus sub Pontio Pilato‘. Das ‚Crimen‘ Jesu von Nazareth im Spannungsfeld römischer und jüdischer Verwaltungs- und Rechtsstrukturen (NTA 32). Münster 1997.

⁹ Vgl. *Joachim Molthagen*: Rom als Garant des Rechts und als apokalyptisches Ungeheuer. Christliche Antworten auf Anfeindungen durch Staat und Gesellschaft im späten